



CH-3003 Bern
BAK

Bern, 1. Mai 2017

Erweiterung der gesetzlichen Meldepflicht in der Schweiz für Filme ab 1. Januar 2017: Wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund hat 2016 die wichtigsten Adressaten (Verbände und Unternehmen) in der Schweiz und im Ausland über die neuen in der Schweiz geltenden gesetzlichen Grundlagen zur statistischen Meldepflicht von Filmverkäufen informiert. Ab 1. Januar 2017 gilt die erweiterte Meldepflicht für alle in der Schweiz ausgewerteten Filme ab 60 Minuten auch für den Bereich Tonbildträger (TbT) und für den elektronischen Abruf (EAA) von Filmen. In der Schweiz ist das Bundesamt für Kultur für die Ermittlung der meldepflichtigen Unternehmen und die Umsetzung der Meldepflicht zuständig. Die Meldung der Daten erfolgt an das Bundesamt für Statistik.

Zahlreiche Unternehmen im In- und Ausland haben sich in der Zwischenzeit beim BAK als meldepflichtiges Unternehmen gemeldet.

Zur Erinnerung, meldepflichtig sind:

- die Inhaber der Verwertungsrechte durch diejenige Rechtseinheit, welche diese Rechte für die Schweiz erwirbt.
- die Anbieter (Plattformen oder Händler) an Konsumenten durch diejenige Rechtseinheit, welche die Rechte besitzt, den betreffenden Film in der Schweiz zum Verkauf oder zum Verleih oder zur Ansicht anzubieten.

Die Meldepflicht betrifft alle ab dem 1. Januar 2017 verkaufte oder abgerufene Filme. Die Daten für das Jahr 2017 sind erstmals 2018 zu liefern. Das Formular für Neuanmeldung von meldepflichtigen Unternehmen (MU) finden Sie im BAK unter folgendem Link: <http://www.bak.admin.ch/film/03614/05967/index.html?lang=de>.

Wir bitten noch nicht gemeldete Unternehmen, die erforderlichen Angaben bis spätestens 31. Mai 2017 per Mail nachzuliefern (filmexploitation@bak.admin.ch).

Wir haben Ihre bereits gemeldeten Angaben wie folgt erfasst:

Firma / UID				
Adresse				
Mail // Tel				
Unternehmen meldet dem BFS Daten als:	Inhaber Rechte (Bereich Ton- bildträger, TbT)	Inhaber Rechte (elektronischer Abruf von Fil- men, EAA)	Verkauf VOD Plattform (Retail EAA)	Verkauf Tonbildträger (Retail_TbT)

Bitte teilen Sie uns mit, falls diese Angaben von uns falsch bzw. unvollständig erfasst worden sind.

Wichtige Informationen zu den ISAN Nummern

Mit dem Inkrafttreten der Meldepflicht muss die ISAN-Nummer für alle Neureleases von TbT bzw. EAA Titeln ab dem 1. Januar 2017 verwendet werden. Dies betrifft alle Filme, die neu auf digitalen Plattfor- men oder auf einem physischen Träger angeboten werden, so auch ältere Filme, die neu released werden. Bereits existierende ISAN-Nummern für alle anderen Filme müssen von den meldepflichtigen Unternehmen übernommen werden. Dies verbessert die Qualität der Statistik, da Filme ohne ISAN- Nummern nicht detailliert ausgewertet werden können und nur in das Gesamtvolumen an Abrufen und Verkäufen einfließen.

Sie finden bereits bestehende ISAN Nummern für Filme aus der Kinoauswertung auf der Webseite von www.procinema.ch (Beispiel: <https://www.procinema.ch/de/statistics/filmdb/1000857.html>). Eine rückwirkende Anmeldung von Filmen bei ISAN zur Kreierung eines ISAN-Codes für TbT und EAA Re- leases vor dem 1.1. 2017 ist statistisch erwünscht, vorerst aber nicht obligatorisch. Diese Filme und deren Abrufe sind mit EAN-Codes bzw. mit internen Identifikatoren im digitalen Bereich zu liefern.

Das Merkblatt von ISAN-Berne zur Erfassung der ISAN-Nr. in Fällen, wo der Film bei Erstverwertung in der Schweiz noch keine Nummer aufweist finden Sie unter <http://www.isan-berne.org/>.

Weitere Informationen

- Die Prozesse für die jährliche Meldung der Daten finden Sie unter folgendem Link: <http://www.bak.admin.ch/film/03614/05967/index.html?lang=de>
- Das Merkblatt des BFS zur Anforderung an die zu erfassenden Daten finden Sie unter <http://www.fiv.bfs.admin.ch/>. Datenerfassungsblätter für die jährliche Erfassung der erforderlichen Daten bei den MU gegliedert in TbT (nur Verkauf, Vermietung wird für TbT nicht erfasst), eAA-Verkauf, eAA-Vermietung, eAA-Abonnement. Zu jedem Datenerfassungsblatt ist zudem eine erläuternde Legende hinterlegt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Laurent Steiert vom Bundesamt für Kultur zur Verfügung (Tel. +41 58 46 313 40, filmexploitation@bak.admin.ch).

Weiteres Vorgehen

01.01.2017	Beginn der Datensammlungspflicht
01.03.2018	Erste Datenlieferung für das Jahr 2017 durch die meldepflichtigen Unternehmen
2018	Pilotauswertung und Publikation bei genügender Datenqualität vom BFS

Gerne bestätigen wir noch einmal, dass die von Unternehmen gelieferten Daten vom BFS nach dem Bundesstatistikgesetz (SR 443.01) vertraulich behandelt und nur in aggregierter Weise (auf Filme) publiziert werden. Es sind keine Rückschlüsse auf meldepflichtige Unternehmen möglich.

Das gemeinsame Ziel sollte es sein, anhand der aktuellen Kriterien in den nächsten zwei bis drei Jahren einen guten Standard zu erreichen. Dies wird nicht zuletzt dank Ihrer wertvollen Mitwirkung möglich sein.

Wir danken für Ihre geschätzte Mitarbeit und für die allfällige Weiterleitung dieser Informationen an Ihre zuständigen Unternehmenseinheiten oder Mitglieder.

Freundliche Grüsse

Laurent Steiert
stv. Leiter Sektion